

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat
der adidas AG gemäß § 161 AktG
zum Deutschen Corporate Governance Kodex
in der Fassung vom 14. Juni 2007**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (im folgenden „Kodex“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der adidas AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 16. Februar 2007 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 17. Februar bis 20. Juli 2007 auf die Kodex-Fassung vom 12. Juni 2006. Für den Zeitraum ab dem 21. Juli 2007 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 14. Juni 2007, die am 20. Juli 2007 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der adidas AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

- Die D&O-Versicherung für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor (Ziffer 3.8).
- Die Struktur des Vergütungssystems des Vorstands wird im Präsidialausschuss des Aufsichtsrats beraten und beschlossen (Ziffer 4.2.2).
- Die im Rahmen des Aktienoptionsplans (MSOP) an den Vorstand ausgegebenen Aktienoptionen sehen für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vor (Ziffer 4.2.3)¹. Bei künftigen Aktienoptionsplänen werden wir dieser Empfehlung folgen.
- Für Mitglieder des Aufsichtsrats ist keine Altersgrenze vorgesehen (Ziffer 5.4.1).
- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthält keine an den Unternehmenserfolg gebundenen erfolgsorientierten Bestandteile (Ziffer 5.4.7)².
- Der von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gehaltene Besitz von Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente wird bekannt gegeben, sofern er die im Wertpapierhandelsgesetz vorgesehenen Meldeschwellen erreicht, über- oder unterschreitet und dies der Gesellschaft mitgeteilt wird (Ziffer 6.6).

Im Übrigen hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 7. November 2007 beschlossen, der Empfehlung des Kodex zur Bildung eines Nominierungsausschusses zu folgen (Ziffer 5.3.3). Über die Besetzung des Ausschusses wird voraussichtlich im Frühjahr 2008 entschieden, so dass der Ausschuss ausreichend Zeit zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Hinblick auf die in der ordentlichen Hauptversammlung 2009 anstehende Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder hat.

Herzogenaurach, 11. Februar 2008

Für den Aufsichtsrat
- Aufsichtsratsvorsitzender -
gez. Dr. Hans Friderichs

Für den Vorstand
- Vorstandsvorsitzender -
gez. Herbert Hainer

¹ Im Geschäftsjahr 2008 stehen unserem Vorstand keine weiteren Aktienoptionen mehr zu.

² Seit dem 1.1.2008 folgt die adidas AG der Empfehlung, die Mitgliedschaft in Aufsichtsratsausschüssen zu vergüten.